

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 6

Artikel: Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch
Autor: M.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führt, dass der Schweizerische Verband für Frauenrechte bisher in keiner einzigen eidgenössischen Kommission vertreten war. Selbst wenn das eine oder andere Kommissionsmitglied gleichzeitig noch dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte angehörte, wirkte es in der Kommission als Vertreterin des delegierenden Dachverbandes. Die Delegiertenversammlung in Genf war mehrheitlich der Ansicht, dass die Meinung eines Verbandes, der ausschliesslich der Wahrung und Förderung der Fraueninteressen verpflichtet ist, unverändert an die obersten Stellen gelangen sollte.

Der Austritt ist also keineswegs als unfreundliche Geste gegenüber dem BSF zu verstehen. Er soll dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte grössere Unabhängigkeit bringen und ihm die Möglichkeit geben, auf gleicher Ebene wie die vier anderen Dachverbände und in Zusammenarbeit mit ihnen seine Ziele unentwegt zu verfolgen. Der Kontakt mit dem BSF bleibt überdies durch einzelne Sektionen, die wie der Verein für Frauenrechte Zürich Mitglied des BSF sind und wohl auch bleiben werden, aufrechterhalten.

Margrit Baumann

Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch

Am 3. Februar 1973 wurde in Bern die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch gegründet. Sie will alle jene aufnehmen, welche die strafrechtliche Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs abschaffen möchten. Ihren Statuten gemäss unterstützt sie die Initiative für straflose Schwangerschaftsunterbrechung. Zu gegebener Zeit wird

sie sich zur Aufrechterhaltung oder zum Rückzug der Initiative äussern und, falls nötig, den Abstimmungskampf führen.

In der von der Delegiertenversammlung in Genf gutgeheissenen Resolution empfiehlt der Schweizerische Verband für Frauenrechte seinen Sektionen, die Möglichkeit eines Beitritts zu dieser Vereinigung zu prüfen. Der Vorstand unseres Vereins hat sich an seiner letzten Sitzung dieser Aufgabe unterzogen und ist nach reiflicher Erwägung zum Schluss gekommen, dass er von einem Beitritt unseres Vereins absehen will, nicht weil er eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ablehnt, sondern weil er sich mit Art. 2, Absatz 4, der Statuten dieser Vereinigung nicht einverstanden erklären konnte. Der Absatz lautet: «Sie — die Vereinigung — bekämpft die gesetzliche Bestrafung des Abortes, ist jedoch der Ansicht, dass dieser nur eine letzte Möglichkeit darstellen soll, während das erste Mittel gegen ungewollte Schwangerschaft die Empfängnisverhütung sein muss.» Mit dieser lapidaren Formulierung der Straflosigkeit, die weder Laien-Abtreiber noch Unterbrechung bei weit fortgeschrittener Schwangerschaft ausschliesst, konnte sich der Vorstand nicht identifizieren. Er war überdies der Ansicht, dass die bedingungslose Bekämpfung der gesetzlichen Bestrafung des Abortes auch nicht von allen unseren Mitgliedern gebilligt würde. Jene Mitglieder, welche die Ziele der Vereinigung unterstützen möchten, haben die Möglichkeit, sich der Organisation anzuschliessen. Interessenten können sich an folgende Adresse wenden: Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch, Sekretariat: Schänzlihalde 34, 3013 Bern.

M. B.